

Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone (Zeichen 274.1 StVO)



- **rechtliche Grundlage:** § 45 I c StVO
- **Zuständigkeit:** Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde als untere Verwaltungsbehörde, zusätzlich ist das Einvernehmen mit der Gemeinde und somit ein formeller Gemeinderatsbeschluss erforderlich
- eine Tempo 30-Zone kann durch die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in **Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf** angeordnet werden
- eine Tempo 30-Zone **darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs** (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) **noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken** (durch Zeichen 306 StVO, Vorfahrtsstraße gekennzeichnet)
- Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der **Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung** ist, sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer
- in Gewerbe- oder Industriegebieten kommen daher in der Regel keinen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht
- es dürfen **nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien, benutzungspflichtige Radwege** umfasst sein (zulässig bleiben lediglich vor dem 01.11.2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger)
- an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zone muss **grundsätzlich die Regel „Rechts vor Links“** gelten, Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung erfordert oder die Belange des Busverkehrs es erfordern
- neben den Tempo 30-Zonen soll ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sichergestellt werden